



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

8. Februar 2011

Nr. 2011-86 R-362-30 Quartiergestaltungsplan Steinermtatt, Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Der Gemeinderat Schattdorf erliess am 16. November 2010 bzw. am 25. Januar 2011 den den Quartiergestaltungsplan (QGP) Steinermtatt. Er hat ihn vorgängig öffentlich aufgelegt. Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Schattdorf ersucht den Regierungsrat den QGP Steinermtatt zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 31 Absatz 1 und 2 des Baugesetzes des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (BauG; RB 40.1111) ordnet der Quartierplan die Überbauung eines genau bezeichneten Gemeindeteils, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet. Er regelt die Erschliessung dieses Gebiets, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen sowie die entsprechenden Baulinien festlegt. Als Quartiergestaltungsplan regelt der Quartierplan zusätzlich namentlich die Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Art und das Mass ihrer Nutzung, die Grenz- und Gebäudeabstände, die Grünflächen und Spielplätze.
2. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 BauG bedürfen Zonenplänen der Gemeinden zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dazu gehören auch Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erlass übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und dem kantonalen Richtplan, entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Die vom Gemeinderat Schattdorf eingereichten Unterlagen genügen diesen Anforderungen.
4. Der QGP Steinerstatt umfasst Teile der beiden Parzellen Nr. 174 und 1740 und beinhaltet eine Landfläche von insgesamt 4'000 m². Der QGP Steinerstatt wird ab der Bötzingenstrasse erschlossen, sieht im nördlichen Teil zwei Mehrfamilienhäuser, im südlichen Teil zwei Einfamilienhäuser und damit insgesamt maximal zwölf Wohneinheiten vor. Die grundeigentümergehörigen Dokumente bestehen aus dem Situationsplan, den Schemaschnitten und den Sonderbauvorschriften.
5. Der QGP Steinerstatt erweist sich als rechtskonform und entspricht insbesondere auch der Gewässerschutzgesetzgebung. Die weiteren im Rahmen des Mitberichtsverfahrens durch das Amt für Umweltschutz angebrachten Bemerkungen betreffen das Baubewilligungsverfahren.
6. Der QGP Steinerstatt vom 16. November 2010 bzw. 25. Januar 2011 erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan Steinerstatt Schattdorf wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von Fr. 800.-- zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Baukommission Schattdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

